

004 64

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 164/70

URTEIL

Verkündet am
27. April 1972
Pohl,
Amtsinspektor

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Erna S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
B [REDACTED] A [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED], Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in M [REDACTED],
A [REDACTED] platz [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 9. März 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Januar 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1917 geborene jüdische Klägerin war rumänische Staatsangehörige. Sie mußte nach ihren Angaben in Wijintza (Bukowina) seit 1. August 1941 den Judenstern tragen und ab Oktober 1941 Zwangsarbeit leisten. Anfang November 1941 wurde sie nach Ataki, dann nach Mogilew, Nasarníz und schließlich im Januar 1942 in das Lager Lukhinetz (Transnistrien) verbracht. Dort hatte sie bis zur Befreiung im März 1944 Zwangsarbeit zu verrichten. Ende 1946 verließ sie Rumänien und wanderte nach Südamerika aus. Seit März 1948 wohnt sie in Buenos Aires; 1960 erwarb sie die argentinische Staatsangehörigkeit.

- 3 -

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Die Behörde gewährte durch Bescheid vom 19. Juni 1964 Heilverfahren für einen allgemeinen Erschöpfungszustand bis 31. Dezember 1949 und 1200 DM Kapitalentschädigung, lehnte aber weitergehende Ansprüche ab, weil über diesen Zeitpunkt hinaus keine verfolgungsbedingten Schäden bestünden.

Mit der Klage machte die Klägerin geltend, sie leide an einer verfolgungsbedingten tiefgreifenden Depression, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % verursache; sie fordert eine höhere Kapitalentschädigung und Rente. Die Klage blieb im ersten und zweiten Rechtszug ohne Erfolg. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht bejaht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 571 Nr. 34; 1969, 493 Nr. 41) die Entschädigungsberechtigung der Klägerin nach § 160 BEG. Es verneint aber den Anspruch, weil die Maßnahmen, die den Gesundheitsschaden verursacht haben könnten, keine Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG und diesen auch nicht gleichzuachten seien.

1. Der Tatrichter stellt fest: Die Nordbukowina sei nach Beginn des deutsch-sowjetischen Krieges wieder dem rumänischen Staatsgebiet einverleibt worden. Nicht deutsche, sondern rumänische Dienststellen hätten in der Bukowina Maßnahmen gegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Juden ergriffen. Auch Transnistrien habe seit 30. August 1941 der rumänischen Zivilverwaltung unterstanden. Die Lager in diesem Gebiet seien von rumänischen Dienststellen geleitet und verwaltet worden, ohne daß sich ein Einfluß deutscher Dienststellen feststellen ließe. Rumänien sei ein vom Deutschen Reich unabhängiger Staat gewesen, der für die gegen Juden gerichteten Maßnahmen völkerrechtlich die Verantwortung trage.

Diese Feststellungen, die die Revision nicht mit einer Rüge nach § 209 Abs. 1 BEG, § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO angreift, schließen es aus, daß die Unrechtsmaßnahmen gegen die Klägerin gemäß § 2 BEG unmittelbar dem Deutschen Reich als Staatsunrecht zugerechnet werden und aus diesem Grund einen Entschädigungsanspruch rechtfertigen. Das hat das Berufungsgericht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Urteil vom 9. Dezember 1971 - IX ZR 189/70) zutreffend dargelegt.

2. Der Tatrichter sieht, von der Revision unbeanstandet, auch keinen Anhalt dafür, daß die geltend gemachten Gesundheitsstörungen der Klägerin bis zur Befreiung durch sowjetische Truppen im März 1944 oder während der folgenden acht Monate hervorgetreten seien.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts sind jedoch dann, wenn die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG nicht eingreift, Gesundheitsschäden nicht zu entschädigen, die eine von einem ausländischen Staat angeordnete, aber von der deutschen Regierung veranlaßte Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG verursacht hat. Der Tatrichter weicht damit bewußt von den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1968, 121 ab. Er be-

gründet seine Rechtsansicht aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Angleichungsvorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG.

Der Senat hält demgegenüber an seinem Rechtsstandpunkt fest, den er in RzW 1968, 121 dargelegt und in den Entscheidungen RzW 1970, 542 Nr. 9; 1941, 184 Nr. 25; 208 Nr. 5 und den Urteilen vom 23. April 1968 - IX ZR 242/66; 4. Juni 1970 - IX ZR 291/67; 9. Dezember 1971 - IX ZR 189/70 bestätigt hat:

Der durch eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG verursachte Gesundheitsschaden ist zu entschädigen, gleichgültig wann die Gesundheitsstörungen hervorgetreten sind. Das gilt im Erstverfahren ohne Einschränkung im Angleichungsverfahren dann, wenn die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG zulässig ist. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof im heute verkündeten Urteil - IX ZR 70/70 nochmals näher begründet. Darauf wird verwiesen.

Die Feststellungen des Tatrichters reichen nicht aus, den erstmals erhobenen Anspruch aus §§ 28 ff BEG abzulehnen. Das Berufungsgericht hat bisher nicht entschieden, ob das im gerichtlichen Verfahren allein vorgetragene psychische Leiden und die in einem Gutachten bescheinigte Ischialgie samt Rückenschmerzen überhaupt vorliegen und gegebenenfalls auf eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG, der die Tatbestände des

§ 43 Abs. 3 BEG gleichstehen (BGH Urteil vom 9. Dezember 1971 - IX ZR 189/70), zurückzuführen sind. Deshalb wird das angefochtene Urteil aufgehoben.

Wüstenberg

von der Mühlen

Zorn

Henkel

Fuchs